

DZPB swiss innovation plus

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds"

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

26. Januar 2026

Fondsleitung:

IPConcept (Schweiz) AG, Zürich

Depotbank:

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: Prospekt	4
1. Informationen über den Anlagefonds	4
1.1. Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2. Laufzeit.....	4
1.3. Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	4
1.4. Rechnungsjahr	5
1.5. Prüfgesellschaft	5
1.6. Anteile	5
1.7. Kotierung und Handel	6
1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	6
1.9. Verwendung der Erträge.....	7
1.10. Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds.....	7
1.10.1. Anlageziel.....	7
1.10.2. Anlagepolitik	8
1.10.3. Der Einsatz in Derivate	10
1.10.4. Effektenleihe.....	10
1.10.5. Pensionsgeschäfte	10
1.11. Nettoinventarwert	10
1.12. Vergütungen und Nebenkosten	10
1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags).....	10
1.12.2. Total Expense Ratio	11
1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	11
1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags).....	11
1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	12
1.12.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	12
1.13. Einsicht der Berichte.....	12
1.14. Rechtsform des Anlagefonds.....	12
1.15. Die wesentlichen Risiken.....	12
1.16. Liquiditätsmanagement.....	17
2. Informationen über die Fondsleitung.....	18
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	18
2.2. Weiteren Angaben zur Fondsleitung.....	18
2.3. Verwaltungs- und Leitorgane	19
2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	19
2.5. Übertragung der Anlageentscheide	19
2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben.....	19
2.7. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	20
3. Informationen über die Depotbank	20
3.1. Allgemeine Informationen zur Depotbank	20
3.2. Weitere Angaben zur Depotbank	20
4. Informationen über Dritte	21
4.1. Zahlstelle:	21
4.2. Vertreiber.....	21
4.3. Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben.....	21
5. Weitere Informationen.....	23
5.1. Nützliche Hinweise	23
5.2. Publikationen des Anlagefonds.....	23
5.3. Verkaufsrestriktionen	23
6. Weitere Anlageinformationen	24

6.1.	Bisherige Ergebnisse.....	24
6.2.	Profil des typischen Anlegers.....	24
7.	Weitere Anlageinformationen.....	24
	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	25
	Teil 2: Fondsvertrag.....	28
I	Grundlagen.....	28
	§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter.....	28
II	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	28
	§ 2 Der Fondsvertrag.....	28
	§ 3 Die Fondsleitung.....	28
	§ 4 Die Depotbank.....	29
	§ 5 Die Anleger.....	30
	§ 6 Anteile und Anteilsklassen.....	32
III	Richtlinien der Anlagepolitik.....	33
A	Anlagegrundsätze.....	33
	§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften.....	33
	§ 8 Anlagepolitik.....	34
	§ 9 Flüssige Mittel.....	37
B	Anlagetechniken und –instrumente.....	37
	§ 10 Effektenleihe.....	37
	§ 11 Pensionsgeschäfte.....	37
	§ 12 Derivate.....	37
	§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	37
	§ 14 Belastung des Fondsvermögens.....	37
C	Anlagebeschränkungen.....	37
	§ 15 Risikoverteilung.....	37
IV	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	39
	§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte.....	39
	§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	40
V	Vergütungen und Nebenkosten.....	41
	§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger.....	41
	§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens.....	41
VI	Rechenschaftsablage und Prüfung.....	43
	§ 20 Rechenschaftsablage.....	43
	§ 21 Prüfung.....	43
VII	Verwendung des Erfolges.....	44
	§ 22 44	
VIII	Publikationen des Anlagefonds.....	44
	§ 23 44	
IX	Umstrukturierung und Auflösung.....	44
	§ 24 Vereinigung.....	44
	§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform.....	46
	§ 26 Statuswechsel zu einem L-QIF.....	46
	§ 27 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung.....	47
X	Änderung des Fondsvertrages.....	47
	§ 28 47	
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	47
	§ 29 47	

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1. Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des DZPB swiss innovation plus wurde von der IPConcept (Schweiz) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 22. Oktober 2024 genehmigt.

1.2. Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3. Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Qualified Collective Investment Vehicle („registered deemed-compliant FFI“) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz:

Die Fondsleitung stellt sicher, dass fortlaufend mehr als 50% des Wertes des Fondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden.

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober – 30. September.

1.5. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

1.6. Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber und werden nicht verbrieft, sondern die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- Die thesaurierende **A-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche ei-

nen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet 60.000 EUR.

- Die thesaurierende **B-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert grundsätzlich eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet 250.000 EUR.
- Die thesaurierende **C-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet 500.000 EUR.
- Die thesaurierende **D-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet 750.000 EUR
- Die thesaurierende **E-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen entgeltlichen Beratungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert keine Mindestanlage.
- Die thesaurierende **R-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Der Erwerb von Anteilen erfordert keine Mindestanlage.

Für Folgezeichnungen besteht zurzeit für keine der oben aufgeführten Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilsklasse des Fonds berechtigt, an der er beteiligt ist. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7. Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht börsenkotiert und werden somit auch nicht börsengehandelt.

1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag (Montag bis Freitag) ist, ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rück-

nahme findet an schweizerischen und deutschen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertage etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14:00 Uhr Schweizer Zeit (Cut-off-Zeit) an einem Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist (Auftragstag), bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Tag, der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist (Bewertungstag), auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstag, der sowohl in Zürich als auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist, berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Ausgabekommission oder andere Kommissionen belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Rechnungswährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils 2 Bankwerkstage nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

1.9. Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10. Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.10.1. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Anlagefonds ist die mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung und die Erzielung von ordentlichen Erträgen vorwiegend in Schweizer Franken.

1.10.2. Anlagepolitik

Der Anlagefonds investiert vorwiegend direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und Forderungswertpapiere von Unternehmen, die in ihrer Branche oder ihrem Segment aufgrund ihrer Innovationskraft oder Technologie eine starke Marktstellung innehaben, über ein stabiles Geschäftsmodell sowie ein ausgezeichnetes Management verfügen, die neue Technologien nutzen und von den Veränderungen in der sich dynamisch wandelnden Weltwirtschaft profitieren oder Gewinne aus Innovationen erzielen. Der Fonds wird seinen Schwerpunkt auf Investitionen in Schweizer Unternehmen oder in Anlagen, die in Schweizer Franken denominated sind, legen, kann aber auch in weltweit ansässige, innovative Unternehmen investieren. Dabei können sowohl Wachstumsunternehmen wie auch Substanzwerte selektiert werden.

Im Rahmen des aktiven und diskretionären Investmentansatzes des Anlagefonds wird in Unternehmen aller Wirtschaftssektoren und jeglicher Marktkapitalisierung investiert. Der Vermögensverwalter bedient sich in Zusammenarbeit mit dem Anlageberater bei der Auswahl von Aktienanlagen eines fundamentalen Bottom-up-orientierten Analyseansatzes und konzentriert sich dabei auf Unternehmen, die die Voraussetzungen des Vermögensverwalters bezüglich fundamentaler Kriterien sowie des Wachstums durch Innovationen erfüllen. Zur Beurteilung der Innovationskraft eines Unternehmens werden beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung) die Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Patentanmeldungen, Produktpalette, Technologien, Geschäftsmodelle, die Implementierung von Innovationsprozessen im Unternehmen und mögliche Forschungs Kooperationen als Kriterien herangezogen. Obwohl der Vermögensverwalter Anlagen in unterschiedlichen Sektoren anstrebt, kann dieser Anlagefonds über grössere Positionen in bestimmten Sektoren verfügen, wie beispielsweise im Gesundheitswesen (einschliesslich Biotechnologie), in der Industrie oder im Technologie-Bereich (darunter Software und Internet). Dies kann beispielsweise aufgrund des Resultats des Analyseansatzes oder der Marktbewertung geschehen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den oben in der Anlagepolitik genannten Anforderungen entsprechen;
 - ab) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.) von Unternehmen, die den oben in der Anlagepolitik genannten Anforderungen entsprechen;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds, ETF), welche gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter Bst. aa) und Bst. ab) erwähnten Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Bst. aa) oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.) von Unternehmensanleihen mit Sitz in der Schweiz sowie in Anleihen global ansässiger Unternehmen, die in Schweizer Franken denominated sind,

investieren. Ergänzend können auch Anlagen in anderen OECD-Währungen erfolgen. Dabei wird der Fokus auf Anleihen von Unternehmen gelegt, die mindestens über ein Investment-Grade-Rating (BBB- oder vergleichbar) des Emittenten und/oder der Emission (S&P, Moody's, Fitch sowie alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registrierten Ratingagenturen) verfügen. Ergänzend kann auch in Schweizer Staatsanleihen, Anleihen von Kantonen und Anleihen der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute investiert werden;

- bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds, ETF), welche gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter Bst. b) erwähnten Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- ca) Anlagen in direkte und indirekte Beteiligungswertpapiere und -wertrechte insgesamt höchstens 80%;
 - cb) Liquide Mittel (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit) insgesamt höchstens 49%;
 - cc) Anteile in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 30%;
 - cd) Anlagen in Schweizer Franken insgesamt mindestens 70%;
 - ce) Anlagen in Small Cap Aktien insgesamt höchstens 15%.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass fortlaufend mehr als 50% des Wertes des Fondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach dem Fondsvertrag für den Anlagefonds nach Schweizer Recht erworben werden dürfen (z.B. in Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind). Eine Berücksichtigung der Anteile an anderen Investmentfonds erfolgt entweder anhand der von diesen anderen Investmentfonds bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten oder anhand der in den Anlagebedingungen dieser anderen Investmentfonds festgelegten Kapitalbeteiligungsquoten. Deutsche Anleger sollten somit von der Teilfreistellungsvergünstigung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG profitieren.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

Ausführungen zur Sicherheitenstrategie:

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe und keine Pensionsgeschäfte. Für den Anlagefonds werden keine Derivate eingesetzt. Dementsprechend verfügt die Fondsleitung über keine Sicherheitenstrategie.

1.10.3. Der Einsatz in Derivate

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

1.10.4. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.5. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.11. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 gerundet.

1.12. Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung

Anteile der	Maximale Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags
Klasse A	1.70% p.a.
Klasse B	1.50% p.a.
Klasse C	1.25% p.a.
Klasse D	0.95% p.a.
Klasse E	0.15% p.a.
Klasse R	2.40% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds. Eine Abgrenzung der Verwaltungskommissionen erfolgt an jedem Bewertungstag auf kalendertäglicher Basis, sodass bis zu deren Entnahme eine Verbindlichkeit beim Fondsvermögen gebildet wird. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Unterstützung bei Rechts- und Steuerberatung, interne Revision, Rechnungswesen der Fondsleitung, Support IT, Personalwesen und logistische Dienstleistungen;
- Datenfernverarbeitung im Rahmen der Fondsbuchhaltung bzw. Fondsadministration;

- Betrieb der IT-Systeme und Support-Dienstleistungen für die Einhaltung der Anlage- und Restriktionsvorschriften sowie für die Berechnung der Risikomodelle von Derivaten;
- Erstellung von Fondsdokumenten.

Depotbankkommission	Maximale Depotbankkommission gemäss § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags
Depotbankkommission der Depotbank	0,10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem wird damit die folgende Dienstleistung Dritter vergütet:

- Verwahrung von Werten bei Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.12.2. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse E	Klasse R
2024	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland:

keine

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland:

keine

1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.12.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14. Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am Anlagefonds zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15. Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen in:

Allgemeines Markrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Fondsleitung für Rechnung des Anlagefonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert der Anlagefonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräussert der Anteilinhaber Anteile des Anlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Anlagefonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm im Anlagefonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Anlagefonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über

das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Hebelwirkung

Die Gesellschaft ist ermächtigt, in beschränktem Umfang Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen und derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Fallen die Erträge auf Anlagen höher aus als die auf der Kreditaufnahme belasteten Zinsen, wird das Anlagefondsvermögen stärker steigen als ohne Leverage mittels Kreditaufnahme. Entsprechend sinkt das Vermögen im Falle von Kursverlusten auf den Anlagen überproportional. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite des Anlagefonds zeitigen.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Fondsleitung legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Anlagefonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Anlagefonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Gegenparteienrisiko (Adressenausfallrisiko)

Durch den Ausfall eines Emittenten (Ausstellers) oder Kontrahenten können Verluste für den Anlagefonds entstehen. Das Gegenparteienrisiko (Ausstellerrisiko) beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten (Ausstellers), die neben den allgemeinen Ten-

denzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten (Ausstellern) eintreten. Das Gegenparteirisiko (Kontrahentenrisiko) beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Anlagefonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Hält der Anlagefonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Anlagefonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich der Anlagefonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Anlagefonds in besonderem Masse sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich der Anlagefonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Anlagefonds in besonderem Masse von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Anlagefonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Anlagefonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Massgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. –bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern der Anlagefonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des Anlagefonds führen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräussert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräussert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräussert werden können.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äussere Ereignisse resultieren kann.

Emerging Market Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Masse dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Anlagefonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Anlagefonds kommen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Anlagefonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmass.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen ha-

ben, so können verhältnismässige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Anlagefonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäss zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das Anlagefondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert werden.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Anlagefondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert werden.

Es ist der Fondsleitung im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Die Fondsleitung wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Fondsleitung daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräussern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Fondsleitung oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Fondsleitung und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Depotbank oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Anlagefonds agieren.

Die Fondsleitung ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Anlagefonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Fondsleitung verfügt über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Anlagefonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Fondsleitung, dass die Dritten die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

1.16. Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Hierzu hat die Fondsleitung für die kollektiven Kapitalanlagen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Anlagefonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Anlagefonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Anlagefonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil der Anlagefonds: Das Liquiditätsprofil eines Anlagefonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im jeweiligen Anlagefonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des jeweiligen Anlagefonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im jeweiligen Anlagefonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Anlagefondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Grossabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Fondsleitung überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des jeweiligen Anlagefonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des jeweiligen Anlagefonds ein.

- Die Fondsleitung hat für den jeweiligen Anlagefonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Fondsleitung eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Fondsleitung überprüft diese Grundsätze regelmässig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Fondsleitung führt regelmässig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken eines Anlagefonds bewerten kann. Die Fondsleitung führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräussert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Anlagefonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschliesslich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze eines Anlagefonds in einer der Art des jeweiligen Anlagefonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die IPConcept (Schweiz) AG. Seit der Gründung im Jahre 2008 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2. Weiteren Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 9 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf CHF 818.50 Mio. belief.

Weiter kann die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen erbringen:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz
- Administration einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

Die Adresse der Fondsleitung lautet:

IPConcept (Schweiz) AG
 Bellerivestrasse 36
 8008 Zürich
www.ipconcept.com

2.3. Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Personen zusammen:

Präsident:

Herr Dr. Frank Müller, Mitglied des Vorstandes DZ PRIVATBANK AG, Frankfurt.

Vizepräsident:

- Herr Daniel Lipp, Mitglied der Generaldirektion DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich.

Mitglied:

Frau Silvia Mayers, Bereichsleiterin Fondsdienstleistungen Business Development/UCI Administrator sowie Niederlassungsleiterin DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg.

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Personen zusammen:

- Herr Walter Forster, Mitglied der Geschäftsleitung
- Herr Björn Preiss, Mitglied der Geschäftsleitung

2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 6.5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden wie folgt gehalten:

- DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG: 6'500 Aktien (100%)

2.5. Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die IPConcept (Luxemburg) S.A. («Vermögensverwalter»), mit Sitz in Strassen, Luxemburg, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters:

IPConcept (Luxemburg) S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen

Die Fondsleitung hat die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich als Anlageberater ohne Entscheidungsfähigkeit für den Anlagefonds beauftragt.

2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Depotbank als Vertreter eingesetzt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

Die Datenfernverarbeitung im Rahmen der Fondsbuchhaltung bzw. Fondsadministration wird von der Union Investment Services & IT GmbH, Weissfrauenstrasse 7, DE-60311 Frankfurt am Main, Deutschland, durchgeführt. Bei der Union Investment Services & IT GmbH, Frankfurt am Main, handelt es sich um ein professionelles, auf die Administration von Anlagefonds spezialisiertes Un-

ternehmen, für deren Dienstleistungen mit der Schweiz vergleichbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Die Union Investment Services & IT GmbH erbringt für mehrere im In- und Ausland domizilierte Gesellschaften, die teilweise Tochtergesellschaften der Union Asset Management Holding AG sind, Dienstleistungen im Rahmen der Fondsadministration. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Union Investment Services & IT GmbH abgeschlossener Vertrag.

Die Fondsleitung hat die IPConcept (Luxemburg) S.A. mit Teilaufgaben im Bereich Riskmanagement beauftragt. Hier handelt es sich um den Betrieb der IT-Systeme und um Support-Dienstleistungen für die Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften sowie für das Risikomanagementverfahren und die Bewertungsfunktion. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und der IPConcept (Luxemburg) S.A. abgeschlossener Vertrag.

2.7. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1. Allgemeine Informationen zur Depotbank

Depotbank ist die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG («Bank»). Die Bank wurde im Jahr 1975 als Bank Europäischer Genossenschaftsbanken gegründet.

Die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG ist die Privatbank in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die Bank ist das Kompetenzzentrum der DZ BANK-Gruppe für das internationale Private Banking der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in der Schweiz. Sie bietet in dieser Funktion den international orientierten Privat- und Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Dienstleistungs- und Produktangebot im Rahmen der Vermögensbetreuung und -verwaltung an.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Angebot reicht von der klassischen Vermögensverwaltung in unterschiedlichen Risikokatego-

rien und Währungen über individuelle Vermögensverwaltungsdienstleistungen, ergänzt um die Anlageberatung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Dritt- oder Zentralverwahrer resultieren kann.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstelle:

Zahlstelle ist die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich.

4.2. Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist folgendes Institut beauftragt worden: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich.

4.3. Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die IPConcept (Luxemburg) S.A. («Vermögensverwalter»), mit Sitz in Strassen, Luxemburg, übertragen.

Der Vermögensverwalter verfügt über die Genehmigung zur Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen und seinen Abänderungen sowie über die Genehmigung zur Verwaltung von Alternativen Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 12. Juli 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung. Er unterliegt als solche in Luxemburg einer Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

IPConcept (Luxemburg) S.A. zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Gründung und Verwaltung von Anlagefonds.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Fondsleitung hat die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, CH-8008 Zürich als Anlageberater ohne Entscheidungsfähigkeit für den Anlagefonds beauftragt.

Der Anlageberater liefert dem Vermögensverwalter des Anlagefonds das Grundlagen-Research. Dabei berät er den Vermögensverwalter im Bereich eines fundamentalen Bottom-up-orientierten Analyseansatzes und bei der Auswahl von Unternehmen, welche die Voraussetzungen bezüglich fundamentaler Kriterien sowie des Wachstums durch Innovationen erfüllen. Der Anlageberater ist in den Anlage- und Entscheidungsprozess des Vermögensverwalters nicht eingebunden. Er verfügt demnach über keine Entscheidungsfähigkeit.

Übertragung weitere Teilaufgaben:

Die Fondsleitung hat die Depotbank als Vertreiber eingesetzt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

Die Datenfernverarbeitung im Rahmen der Fondsbuchhaltung bzw. Fondsadministration wird von der Union Investment Services & IT GmbH, Weissfrauenstrasse 7, DE-60311 Frankfurt am Main, Deutschland, durchgeführt. Bei der Union Investment Services & IT GmbH, Frankfurt am Main, handelt es sich um ein professionelles, auf die Administration von Anlagefonds spezialisiertes Unternehmen, für deren Dienstleistungen mit der Schweiz vergleichbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Die Union Investment Services & IT GmbH bringt für mehrere im In- und Aus-land domizilierte Gesellschaften, die teilweise Tochtergesellschaften der Union Asset Management Holding AG sind, Dienstleistungen im Rahmen der Fondsadministration. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Union Investment Services & IT GmbH abgeschlossener Vertrag.

Die Fondsleitung hat die IPConcept (Luxemburg) S.A. mit Teilaufgaben im Bereich Riskmanagement beauftragt. Hier handelt es sich um den Betrieb der IT-Systeme und um Support-Dienstleistungen für die Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften sowie für das Risikomanagementverfahren und die Bewertungsfunktion. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und der IPConcept (Luxemburg) S.A. abgeschlossener Vertrag.

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

DZPB swiss innovation plus

Anteilsklasse	Valorenummer	ISIN	Rechnungseinheit
A-Klasse	138442783	CH1384427832	CHF
B-Klasse	138442784	CH1384427840	CHF
C-Klasse	138442785	CH1384427857	CHF
D-Klasse	138442786	CH1384427865	CHF
E-Klasse	138442787	CH1384427873	CHF
R-Klasse	138442790	CH1384427907	CHF

5.2. Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Information im Internet unter www.ipconcept.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Für Veröffentlichungen in Deutschland sind die „Zusätzlichen Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen in der Schweiz für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“.

Für Veröffentlichungen in Deutschland sind die „Zusätzlichen Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“ zu beachten.

5.3. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

Schweiz und Deutschland

b) Die Anteile des Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1. Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Rechnungsjahre:

Jahr	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse E	Klasse R
2025						
2026						
2027						

6.2. Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in Aktien und in geringerem Masse in Rentenpapiere und in Geldmarktinstrumente nutzen möchten, zwischenzeitlich erhöhte Wertschwankungen akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten. Der Anlagefonds eignet sich nicht für Anleger, die keine erhöhten Wertschwankungen akzeptieren möchten oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.

7. Weitere Anlageinformationen

Alle weiteren Aufgaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Einrichtung gemäss den Bestimmungen nach § 306a, Absatz 1, Nr. 1 bis 6 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) ist die

IPConcept (Schweiz) AG

Bellerivestrasse 36
8008 Zürich
Schweiz

Die Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge von Anlegern für Anteile des Anlagefonds werden nach Massgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen von der Einrichtung verarbeitet.

Die Einrichtung informiert die Anleger darüber, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Informationen

Bei der Einrichtung sind die in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Abs. 1, § 299 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4, § 300 Abs. 1, 2 und 4 und § 301 KAGB genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien kostenlos und in deutscher Sprache erhältlich, insbesondere Exemplare des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter (PRIIP-KIDs), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Darüber hinaus sind diese Dokumente in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage von www.ipconcept.com abrufbar.

Zur Wahrnehmung Ihrer Anlegerrechte können Sie uns telefonisch unter der Telefonnummer +41442243200 bei der IPConcept (Schweiz) AG erreichen, sowie via Email an info.ch@ipconcept.com oder per Post an die IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich (Schweiz).

Darüber hinaus können Sie für Beschwerden auch die Ombudsstelle unter www.ombudfinance.ch oder die FINMA unter www.finma.ch kontaktieren.

Die Einrichtung stellt Anlegern in Deutschland relevante Informationen über die Aufgaben, die sie als Einrichtung nach § 306a KAGB erfüllt, auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden auf der bestimmten Homepage der Fondsleitung www.ipconcept.com veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in nachfolgend genannten Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds
- Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung
- Änderungen des Fondsvertrags, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Anlagefonds entnommen werden können
- die Verschmelzung des Anlagefonds.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Einrichtung in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Einrichtung verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Fondsanteilen gelten entsprechend für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflicht

Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) werden bei den Investitionsentscheidungen nicht einbezogen.

Der Anlagefonds fördert keine nachhaltigen Merkmale bzw. haben nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Teilfreistellungsberechtigung bei Aktien- und Mischfonds

Die Fondsleitung beabsichtigt grundsätzlich für solche Investmentfonds, die die Voraussetzungen an einen Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG aufgrund ihrer Anlagestrategie erfüllen sollten, durch die Aufnahme der nachstehenden Formulierung deren formale Qualifikation als Aktien- bzw. Mischfonds sicherzustellen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass fortlaufend mehr als 50% des Wertes des Fondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach dem Fondsvertrag für den Anlagefonds nach Schweizer Recht erworben werden dürfen (z.B. in Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder auf einem organisierten Markt notiert sind). Eine Berücksichtigung der Anteile an anderen Investmentfonds erfolgt entweder anhand der von diesen anderen Investmentfonds bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten oder anhand der in den Anlagebedingungen dieser anderen Investmentfonds festgelegten Kapitalbeteiligungsquoten. Deutsche Anleger sollten somit von der Teilfreistellungsvergünstigung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG profitieren.

Der vorliegende Investmentfonds qualifiziert deshalb als Aktienfonds gemäss § 2 Abs. 6 InvStG. Die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten werden bei Bedarf über WM Datenservice veröffentlicht.

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung DZPB swiss innovation plus besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art Effektenfonds im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die IPConcept (Schweiz) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die IPConcept (Luxemburg) S.A., Strassen, Luxembourg.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen.
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement, geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:
 - Die thesaurierende **A-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet 60.000 EUR.
 - Die thesaurierende **B-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert grundsätzlich eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet EUR 250.000 EUR.
 - Die thesaurierende **C-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet 500.000 EUR
 - Die thesaurierende **D-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger,

welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert eine Mindestanlage (Erstanlage) von umgerechnet 750.000 EUR.

- Die thesaurierende **E-Klasse** lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an Anleger, welche einen entgeltlichen Beratungsvertrag mit der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG eingegangen sind. Der Erwerb von Anteilen erfordert keine Mindestanlage.
- Die thesaurierende R-Klasse lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist und richtet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Der Erwerb von Anteilen erfordert keine Mindestanlage.

Für Folgezeichnungen besteht zurzeit für keine der oben aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so

rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- c) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- e) Andere als die vorstehend in Bst. a bis d genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Anlagefonds ist die mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung und die Erzielung von ordentlichen Erträgen vorwiegend in Schweizer Franken.

3. Anlagepolitik

Der Anlagefonds investiert vorwiegend direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und Forderungswertpapiere von Unternehmen, die in ihrer Branche oder ihrem Segment aufgrund ihrer Innovationskraft oder Technologie eine starke Marktstellung innehaben, über ein stabiles Geschäftsmodell sowie ein ausgezeichnetes Management verfügen, die neue Technologien nutzen und von den Veränderungen in der sich dynamisch wandelnden Weltwirtschaft profitieren oder Gewinne aus Innovationen erzielen. Der Fonds wird seinen Schwerpunkt auf Investitionen in Schweizer Unternehmen oder in Anlagen, die in Schweizer Franken denominiert sind, legen, kann aber auch in weltweit ansässige, innovative Unternehmen investieren. Dabei können sowohl Wachstumsunternehmen wie auch Substanzwerte selektiert werden.

Im Rahmen des aktiven und diskretionären Investmentansatzes des Anlagefonds wird in Unternehmen aller Wirtschaftssektoren und jeglicher Marktkapitalisierung investiert. Der Vermögensverwalter bedient sich in Zusammenarbeit mit dem Anlageberater bei der Auswahl von Aktienanlagen eines fundamentalen Bottom-up-orientierten Analyseansatzes und konzentriert sich dabei auf Unternehmen, die die Voraussetzungen des Vermögensverwalters bezüglich fundamentaler Kriterien sowie des Wachstums durch Innovationen erfüllen. Zur Beurteilung der Innovationskraft eines Unternehmens werden beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung) die Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Patentanmeldungen, Produktpalette, Technologien, Geschäftsmodelle, die Implementierung von Innovationsprozessen im Unternehmen und mögliche Forschungsk Kooperationen als Kriterien herangezogen. Obwohl der Vermögensverwalter Anlagen in unterschiedlichen Sektoren anstrebt, kann dieser Anlagefonds über grössere Positionen in bestimmten Sektoren verfügen, wie beispielsweise im Gesundheitswesen (einschliesslich Biotechnologie), in der Industrie oder im Technologie-Bereich (darunter Software und Internet). Dies kann beispielsweise aufgrund des Resultats des Analyseansatzes oder der Marktbewertung geschehen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den oben in der Anlagepolitik genannten Anforderungen entsprechen;

- ab) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.) von Unternehmen, die den oben in der Anlagepolitik genannten Anforderungen entsprechen;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds, ETF) gemäss Ziff. 1 Bst. b), welche gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter Bst. aa) und Bst. ab) erwähnten Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Bst. aa) oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.) von Unternehmensanleihen mit Sitz in der Schweiz sowie in Anleihen global ansässiger Unternehmen, die in Schweizer Franken denominiert sind, investieren. Ergänzend können auch Anlagen in anderen OECD-Währungen erfolgen. Dabei wird der Fokus auf Anleihen von Unternehmen gelegt, die mindestens über ein Investment-Grade-Rating (BBB- oder vergleichbar) des Emittenten und/oder der Emission (S&P, Moody's, Fitch sowie alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registrierten Ratingagenturen) verfügen. Ergänzend wird auch in Schweizer Staatsanleihen, Anleihen von Kantonen und Anleihen der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute investiert.;
 - bc) Geldmarktinstrumente gem. Ziff. 1 Bst. c) von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds, ETF) gemäss Ziff. 1 Bst. b), welche gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter Ziff. 3 Bst. b) erwähnten Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- ca) Anlagen in direkte und indirekte Beteiligungswertpapiere und -wertrechte insgesamt höchstens 80%;
 - cb) Liquide Mittel (Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 1 Bst. c) und Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst. d) insgesamt höchstens 49%;
 - cc) Anteile in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 30%;
 - cd) Anlagen in Schweizer Franken insgesamt mindestens 70%;
 - ce) Anlagen in Small Cap Aktien insgesamt höchstens 15%.
4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Li-

liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsmanagements werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 11 nachfolgend.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 11.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteils-

klasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Tag (Bewertungstag), der sowohl in Zürich wie auch in Frankfurt am Main ein Bankwerktag ist, ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe-kommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Ausgabekommission resp. Rücknahmekommission belastet.
2. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von 0.50% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung (inkl. Anlageberatung) und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2,40% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die auf kalendertäglicher Basis errechnet und dem Fondsvermögen belastet wird. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen. Die Auszahlung der Verwaltungskommission (inkl. Vertriebskommission) erfolgt quartalsweise bis zum 10. Bewertungstag des Folgequartals.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Anlagefonds;

- n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlage-

fonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

Die Umwandlung des Anlagefonds in die kollektive Kapitalanlage einer anderen Rechtsform ist nicht vorgesehen.

§ 26 Statuswechsel zu einem L-QIF

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA den Anlagefonds in einen L-QIF überführen (Statuswechsel), sofern die folgenden Voraussetzungen eingehalten sind:
 - a) Der Anlagefonds steht ausschliesslich qualifizierter Anleger offen;
 - b) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern erwachsen aus dem Statuswechsel Kosten;
 - c) im Anlagefonds verbleiben ausschliesslich Anleger, die dem Statuswechsel ausdrücklich zugestimmt haben.
2. Die Fondsleitung muss den Beschluss zu einem Statuswechsel zu einem L-QIF der FINMA unverzüglich mitteilen. Der Beschluss zum Statuswechsel ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Publikation muss insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - a) einen Hinweis auf die Auswirkungen des Statuswechsels auf den Genehmigungs- oder Bewilligungsstatus des Anlagefonds, insbesondere auf die Entlassung des Anlagefonds aus der Aufsicht der FINMA;
 - b) den Hinweis, dass die Anlegerinnen und Anleger innert 30 Tagen nach der Publikation wählen können, ob sie:
 1. Im Anlagefonds verbleiben, falls sie dem Statuswechsel ausdrücklich zustimmen, oder
 2. Ihre Anteile unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Rückgabefristen und -termine zurückgeben, falls sie ihre Anteile kündigen;
 - c) den Hinweis, dass diejenigen Anlegerinnen und Anleger, die ihr Wahlrecht nach Buchstabe b nicht wahrnehmen, den Anlegerinnen und Anlegern gleichgestellt werden, die ihre Anteile am 30. Tag nach der Publikation kündigen.

§ 27 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 26. Januar 2026 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 22. Oktober 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. Januar 2026.

Fondsleitung: IPConcept (Schweiz) AG

Die Depotbank: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG